

Information zur Verordnung über Verbraucherinformationen

Die nachfolgenden Informationen haben das Ziel, Ihnen einen Überblick über die novellierte Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung, welche zum 1.12.2011 in Kraft tritt, zu geben. Diese Verordnung verändert die inhaltlichen Anforderungen an die Kundenkommunikation im Neuwagenvertrieb. Insbesondere werden bereits bestehende Hinweispflichten ergänzt.

Die Verordnung vom 28.Mai 2004 setzte die EU Richtlinie 1999/94/EG vom 13.12.1999 in deutsches Recht um. Die vollständige Bezeichnung lautet „Verordnung über Verbraucherinformationen zu Kraftstoffverbrauch-, CO₂-Emissionen und Stromverbrauch neuer Personenkraftwagen Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung - PKW-EnVKV“, nachfolgend abgekürzt „VO“.

Da das Mazda Modellprogramm derzeit keine Elektro- oder Hybridfahrzeuge umfasst, beschränken wir uns, soweit möglich, bei der nachfolgenden Darstellung auf die für Verbrennungsmotoren einschlägigen Regelungen.

Die VO gilt nur für neue Personenkraftwagen, die noch nicht zu einem anderen Zweck als dem des Weiterverkaufs oder der Auslieferung verkauft wurden.

Die VO soll sicher stellen, dass Verbraucher beim Kauf oder Leasing von neuen Kraftfahrzeugen durch Hinweisschilder am Fahrzeug, Aushängen im Verkaufsraum, einen Leitfaden und in Werbematerialien verbesserte Informationen über den Kraftstoff-/Stromverbrauch und die CO₂-Emissionen und damit die Effizienz der Fahrzeuge erhalten.

Die novellierte VO tritt zum 01.12.2011 in Kraft und muss ab diesem Zeitpunkt eingehalten werden. Soweit Übergangsregelungen gelten, erfolgt ein Hinweis an der entsprechenden Stelle im nachfolgenden Text.

Nachfolgend erhalten Sie Hinweise auf die einzelnen **Bereiche**, die diese Verordnung regelt:

1. **Hinweis** auf Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen, Stromverbrauch sowie CO₂-Effizienzklasse am Fahrzeug
2. **Aushang** am Ausstellungs- / Verkaufsort (§ 3, § 3a der VO)
3. **Leitfaden** zu Kraftstoff-, Stromverbrauch und CO₂-Emissionen (§ 4 der VO)
4. **Werbung** (Werbefrischen / Fernabsatzgeschäfte/ elektronisch verbreitetes Werbematerial / virtueller Verkaufsraum/ elektronische, magnetische oder optische Speichermedien (§ 5 der VO)

Zur weiteren Information ist die Verordnung nebst Anlagen zunächst in der nichtamtlichen Lesefassung vom 03.08.2011 (Anlage 2) beigefügt. Die amtliche Lesefassung werden wir Ihnen zur Verfügung stellen, sobald uns diese zur Verfügung steht.

1. Hinweis auf Kraftstoffverbrauch, CO₂-Emissionen, Stromverbrauch und CO₂-Effizienzklasse sowie Aushang am Verkaufsort (§ 3 und § 3a der VO)

Werden neue PKW am Verkaufsort ausgestellt, z.B. im Ausstellungsraum, auf Messen oder bei sonstigen Veranstaltungen oder zum Kauf oder Leasing angeboten, muss:

- a) ein **Hinweis** an jedem Fahrzeug selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe deutlich sichtbar angebracht sein (z.B. auf einem Informationsständer), der die Information über Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen, sowie CO₂-Effizienzklasse nach § 3a Abs. 2 VO enthält.

Diese Anforderungen haben sich im Vergleich zum alten Hinweisblatt geändert.

Inhaltlich sind nunmehr u.a. folgende Angaben erforderlich:

- offizieller Stromverbrauch im kombinierten Testzyklus
- CO₂-Effizienzklasse
- Kfz-Jahressteuer
- Jährliche Energieträgerkosten für das jeweilige Fahrzeug bei einer Laufleistung von 20.000km.

Information über Kraftstoffverbrauch, CO ₂ -Emissionen und Stromverbrauch i. S. d. Pkw-EnVKV	
Marke:	Kraftstoff:
Modell:	andere Energieträger:
Leistung:	Masse des Fahrzeugs:
Kraftstoffverbrauch	kombiniert: /100 km
	innerorts: /100 km
	außerorts: /100 km
CO₂-Emissionen	kombiniert: g/km
Stromverbrauch	kombiniert: kWh/100 km
<small>Die angegebenen Werte wurden nach vorgeschriebenem Messverfahren (§ 2 Nm, 5, 6, 6a PkV-EnVKV in der gegenwärtig geltenden Fassung) ermittelt. CO₂-Emissionen, die durch die Produktion und Bereitstellung des Kraftstoffes bzw. anderer Energieträger entstehen, werden bei der Ermittlung der CO₂-Emissionen gemäß der Richtlinie 1999/94/EG nicht berücksichtigt. Die Angaben beziehen sich nicht auf ein einzelnes Fahrzeug und sind nicht Bestandteil des Angebotes, sondern dienen allein Vergleichszwecken zwischen den verschiedenen Fahrzeugtypen.</small>	
<small>Hinweise nach Richtlinie 1999/94/EG: Der Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen eines Fahrzeugs hängen nicht nur von der effizienten Ausnutzung des Kraftstoffs durch das Fahrzeug ab, sondern werden auch vom Fahrverhalten und anderen nichttechnischen Faktoren beeinflusst. CO₂ ist das für die Erderwärmung hauptsächlich verantwortliche Treibhausgas. Ein Leitfaden für den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen aller in Deutschland angebotenen Personenkraftfahrzeugmodelle ist unentgeltlich an jedem Verkaufsort in Deutschland erhältlich, an dem neue Personenkraftfahrzeugmodelle ausgestellt oder angeboten werden.</small>	
CO₂-Effizienz	
<small>Auf der Grundlage der gemessenen CO₂-Emissionen unter Berücksichtigung der Masse des Fahrzeugs ermittelt.</small>	
<small>Jahressteuer für dieses Fahrzeug: _____ Euro</small>	
<small>Energieträgerkosten bei einer Laufleistung von 20.000 km:</small>	
<small>Kraftstoffkosten (_____ bei einem Kraftstoffpreis von _____ Euro/Abrechnungseinheit) _____ Euro</small>	
<small>Stromkosten bei einem Strompreis von _____ Euro/Abrechnungseinheit _____ Euro</small>	
<small>Erstellt am: _____</small>	

Der Hinweis und seine Gestaltung müssen den Anforderungen aus Anlage 1 der VO entsprechen.

Sofern es sich nicht um ein Elektro-/Hybrid Fahrzeug handelt, kann unter der Spalte Stromverbrauch kombiniert: „nicht anwendbar“ anzugeben.

In Zukunft können die CO₂-Effizienzklassen noch einmal verändert werden. Sollte es hierzu kommen, werden wir Sie rechtzeitig hierüber informieren.

Der Hinweis muss stets aktuell sein und die richtigen Angaben für das jeweilige Fahrzeug, sowie das Datum der Erstellung des Hinweises in dem dafür vorgesehen Feld enthalten.

Das Ihnen bekannte Programm im Mazda Portal wird gerade aktualisiert und steht voraussichtlich ab Ende KW 47 zu Verfügung. Durch Eingabe der

Fahrgestellnummer erhalten Sie das neue Datenblatt als PDF (eine Programmbeschreibung erhalten Sie mit Bereitstellung des Programms).

- b) ein **Aushang** am Verkaufsort deutlich sichtbar angebracht werden, der die CO₂-Effizienzklassen, die Werte des offiziellen Kraftstoffverbrauchs, der offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen und ggf. des offiziellen Stromverbrauchs aller der am Verkaufsort ausgestellten und angebotenen Modelle neuer Personenkraftwagen enthält (sog. Aushang in gedruckter Form).

Der Aushang berücksichtigt grundsätzlich nur die Modelle des aktuellen Lieferprogramms von MMD. Bei einem Modellwechsel werden auch Vorgängermodelle berücksichtigt, soweit der Modellwechsel nicht länger als sechs Monate vor der Aktualisierung des Aushangs liegt. Die im Aushang aufgeführten Modelle sind nach Vorgabe der VO in der Reihenfolge der CO₂-Emission aufsteigend und nicht nach Modellreihen sortiert.

MMD stellt Ihnen den gedruckten Aushang mit den erforderlichen Informationen rechtzeitig (spätestens alle sechs Monate) aktualisiert zur Verfügung, wie in der VO gefordert. Weitere Exemplare können Sie im Mazda Online Shop bestellen.

Der Aushang muss den Anforderungen der Anlage 2 der VO entsprechen.

Achtung:

Ein Händler der auch neue PKW anderer Fabrikate anbietet, muss für diese ebenfalls die VO beachten!

Die Anforderungen der novellierten VO an den Aushang nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 gelten für jede Aktualisierung, die nach Inkrafttreten der Verordnung (1.12.2011) vorgenommen wird.

Modell	Hubraum (cm³)	Leistung (kW)	Getriebe	Kraftstoff (l/100km)	Fahrer- masse (kg)	CO ₂ - Emission (g/km)	Kraftstoffverbrauch kombiniert (l/100km)	CO ₂ -Emission kombiniert (g/km)
Aushang nach Richtlinie 1999/94/EG Kraftstoffverbrauch, CO ₂ -Emissionswerte und Stromverbrauch aller an diesem Verkaufsort angebotenen oder ausstellbaren Personenkraftwagen der Marke Mazda								
Benzin								
Mazda3 3-Türer 1.3 i MZR	1349	55	M5	5	1030	C	5,0	115
Mazda3 3-Türer 1.3 i MZR	1349	62	M5	5	1039	C	5,0	115
Mazda3 5-Türer 1.3 i MZR	1349	55	M5	5	1028	C	5,0	115
Mazda3 5-Türer 1.3 i MZR	1349	62	M5	5	1035	C	5,0	115
Mazda3 3-Türer 1.5 i MZR	1498	78	M5	5	1040	E	5,7	132
Mazda3 3-Türer 1.5 i MZR	1498	75	M5	5	1040	E	5,7	132
Mazda3 5-Türer 1.5 i MZR	1498	75	A4	5	1065	F	6,3	149
Mazda3 4-Türer 1.6 i MZR	1898	77	M5	5	1339	D	6,4	147
Mazda3 5-Türer 1.6 i MZR	1898	77	M5	5	1346	D	6,4	147
Mazda3 4-Türer 1.8 i MZR	1798	88	M5	5	1426	D	6,6	152
Mazda3 5-Türer 1.8 i MZR	1798	88	M5	5	1477	D	6,7	155
Mazda3 4-Türer 2.0 i MZR DDIS	1999	100	M6	5	1584	D	6,7	157
Mazda3 5-Türer 2.0 i MZR DDIS	1999	100	M6	5	1602	D	6,7	157
Mazda3 2.0 i MZR DDIS	1999	100	M6	5	1576	C	6,9	159
Mazda3 4-Türer 2.0 i MZR DDIS	1999	104	M6	5	1578	D	6,9	159
Mazda3 5-Türer 2.0 i MZR DDIS	1999	104	M6	5	1603	D	6,9	159
Mazda3 Kombi 2.0 i MZR DDIS	1999	104	M6	5	1647	D	7,0	161
Mazda MX-5 1.8 i MZR	1798	95	M6	5	1162	D	7,1	167
Mazda3 1.6 i MZR	1798	85	M6	5	1049	D	7,2	168
Mazda3 4-Türer 2.0 i MZR	1999	100	A5	5	1385	F	7,6	175
Mazda3 5-Türer 2.0 i MZR	1999	100	A5	5	1406	F	7,6	175
Mazda3 3-Türer 1.6 i MZR	1398	77	A4	5	1322	F	7,6	176
Mazda3 5-Türer 2.0 i MZR DDIS	1999	104	A5	5	1543	E	7,6	176
Mazda MX-5 2.0 i MZR	1999	108	M5	5	1355	D	7,6	177
Mazda3 Kombi 2.0 i MZR DDIS	1999	104	A5	5	1561	E	7,7	178
Mazda MX-5 2.0 i MZR	1999	108	M6	5	1365	G	7,8	181
Mazda3 5-Türer 2.0 i MZR	2088	125	M6	5	1526	E	8,0	186
Mazda3 Kombi 2.0 i MZR	2088	125	M6	5	1548	E	8,1	188
Mazda MX-5 2.0 i MZR	1999	108	A6	5	1075	G	8,0	188
Mazda3 2.0 i MZR	1999	106	A5	5	1378	E	8,3	192
Mazda3 MPV 2.3 i MZR DDIS Turbo	2261	191	M6	5P	1480	G	9,6	224
Mazda CX-7 2.3 i MZR DDIS Turbo	2261	191	M6	5P	1854	G	10,4	243
Diesel								
Mazda3 3-Türer 1.6 i MZD-CD	1560	70	M5	D	1000	C	4,2	110
Mazda3 5-Türer 1.6 i MZD-CD	1560	85	M6	D	1284	A	4,3	115
Mazda3 5-Türer 2.0 i MZR-CD	2164	95	M6	D	1636	B	5,1	133
Mazda3 Kombi 2.0 i MZR-CD	2164	95	M6	D	1657	B	5,1	135
Mazda3 1.6 i MZD-CD	1560	85	M6	D	1072	B	5,2	138
Mazda3 3-Türer 2.0 i MZR-CD	2164	100	M6	D	1526	B	5,2	139
Mazda3 5-Türer 2.0 i MZR-CD	2164	100	M6	D	1638	B	5,3	140
Mazda3 5-Türer 2.0 i MZR-CD	2164	132	M6	D	1638	B	5,3	140
Mazda3 Kombi 2.0 i MZR-CD	2164	100	M6	D	1661	B	5,3	141
Mazda3 Kombi 2.0 i MZR-CD	2164	132	M6	D	1661	B	5,3	141
Mazda3 3-Türer 2.0 i MZR-CD	2164	136	M6	D	1629	C	5,4	144
Mazda CX-7 2.0 i MZR-CD	2164	127	M6	D	1660	D	5,5	149

Die angegebenen Werte wurden nach dem vorgeschriebenen Messverfahren (2) bzw. 3), da dies für die Zwecke der Richtlinie 1999/94/EG, die durch die Produktion und Bereitstellung des Kraftstoffes bzw. anderer Energieträger erfüllt werden, werden bei Ermittlung der CO₂-Emissionen gemäß der Richtlinie 1999/94/EG nicht berücksichtigt. Die Angaben beziehen sich nicht auf den einzelnen Fahrzeugtyp und sind nicht Bestandteil des Angebots, sondern dienen allein Vergleichszwecken zwischen den verschiedenen Fahrzeugtypen.
 2 = Einzelwert
 3 = Schichtwert
 4 = Automatikgetriebe
 5 = Super Select
 5P = Super Plus Steer
 M = Schaltgetriebe
 SP = Super Plus Steer

Werte nach Richtlinie 1999/94/EG
 Der Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen eines Fahrzeuges hängen nicht nur von der effizienten Ausnutzung des Kraftstoffes durch das Fahrzeug ab, sondern ebenfalls von der Produktion und Bereitstellung des Kraftstoffes bzw. anderer Energieträger an. Die CO₂-Emissionen sind für die Erzeugung herkömmlicher elektrischer Leistungen. Die Leistungsdaten über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen aller in Deutschland angebotenen neuen Personenkraftfahrzeuge sind öffentlich zugänglich. In jedem Verkaufsort in Deutschland erhältlich, an dem neue Personenkraftfahrzeuge ausgestellt oder angeboten werden.

2. Leitfaden zu Kraftstoffverbrauch, CO₂-Emissionen und Stromverbrauch (§ 4 der VO)

Darüber hinaus sind die Hersteller und Importeure verpflichtet, einen einheitlichen markenübergreifenden Leitfaden über Kraftstoffverbrauch, CO₂-Emissionen und Stromverbrauch, sowie der CO₂-Effizienzklassen aller in Deutschland angebotenen neuen Personenkraftwagen zur Verfügung zu stellen.

Dieser Leitfaden muss bei Ihnen am Verkaufsort an am Kauf/Leasing Interessierte (Kunde) als Ausdruck unentgeltlich auf Nachfrage unmittelbar ausgehändigt werden. Wenn der Kunde einverstanden ist, kann auch eine elektronische Weitergabe erfolgen. Ist am Verkaufsort ausnahmsweise ein gedrucktes Exemplar nicht verfügbar, können Sie die Verpflichtung auch dadurch erfüllen, dass Sie dem Kunden einen Ausdruck des Leitfadens aus dem Internet aushändigen, www.dat.de.



Der Leitfaden wird jährlich aktualisiert. Sie können aktuelle Exemplare über den Mazda Online-Shop bestellen.

Der Leitfaden ist von den Herstellern im Internet zur Verfügung zu stellen.

Der Leitfaden muss bis spätestens 2. Januar 2012 den Anforderungen (Anlage 3) der Novelle der VO entsprechen.

3. Werbung (§ 5 der VO)

Die Verordnung unterscheidet unter dem Begriff „Werbung“ zwischen

- a) **Werbeschriften**
- b) ***Fernabsatzgeschäften in Form von Katalogen oder in anderer gedruckter Form oder bei elektronisch gestützter Verkaufsanbahnung***
- c) **in elektronischer Form verbreitetem Werbematerial**
- d) ***virtuellem Verkaufsraum, Ausstellungsräume und Konfigurationsmodellen***
- e) **elektronischen, magnetischen oder optischen Speichermedien.**

Für jede oben genannte Form der Werbung gilt der Grundsatz:

In Ihrer Werbung müssen **immer** Informationen zum offiziellen Kraftstoff-, Stromverbrauch und offiziell spezifischen CO₂-Emissionen, enthalten sein. Diese Angaben müssen erfolgen, wenn für ein bestimmtes Modell geworben wird., d.h. (nicht nur) wenn Angaben zur Motorisierung (z.B. Motorleistung, Hubraum oder Beschleunigung), Modellvariante (z.B. Mazda3 MPS) oder Ausstattungsvariante (z.B. Edition) gemacht werden. Dies gilt nach der Rechtsprechung auch, wenn ein Modell nur mit einer Motorvariante angeboten wird.

Bei Werbung für ein bestimmtes Modell (z.B. Mazda3), auch ohne dass Angaben zur Motorisierung (z.B. Motorleistung, Hubraum oder Beschleunigung) gemacht werden, **ist die Angabe der Verbrauchs- und CO₂-Werte erforderlich.**

Ausnahmen vom Grundsatz:

- Die Novelle der VO macht jedoch klar, dass sie bei reiner Imagewerbung keine Anwendung findet.
- Bei reiner Imagewerbung (Mazda) müssen keine Verbrauchsangaben erfolgen. Imagewerbung ist die Werbung für eine Fabrikmarke ohne dass zusätzlich für ein bestimmtes Modell geworben wird.
- Auch wenn ein bestimmtes Modell bloß abgebildet ist, ohne dass dieses benannt wird und nur die Fabrikmarke abgebildet ist, sind keine Verbrauchs- und CO₂-Angaben erforderlich.
- Wird lediglich für die Fabrikmarke Mazda und nicht für ein bestimmtes Modell geworben, so ist eine Angabe der Kraftstoffverbrauchs- und CO₂-Werte/Werte zum Stromverbrauch nicht erforderlich.
- Eine Angabe der Verbrauchs- und CO₂-Werte ist generell im Bereich der audiovisuellen Mediendienste, (TV-, Kino-) und Radiowerbung nicht erforderlich.

(a) Werbeschriften (Anlage 4 Abschnitt 1 zu § 5 der VO)

Hier müssen (siehe Grundsatz oben) Kraftstoff(- und Strom)verbräuche und CO₂-Emissionen angegeben werden.

“Werbeschriften“ sind alle Druckschriften, die für die Vermarktung von Fahrzeugen und zur Werbung in der Öffentlichkeit verwendet werden, insbesondere technische Anleitungen, Broschüren, Anzeigen in Zeitungen, Magazine und Fachzeitschriften, Plakate, TZ-Beilagen sowie Mailings.

Für das in der Werbeschrift genannte bestimmte Fahrzeugmodell sind Angaben über den offiziellen Kraftstoffverbrauch (Werte des Testzyklus innerorts und außerorts sowie kombiniert), die offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen, (sowie der offizielle Stromverbrauch) im kombinierten Testzyklus zu machen.

Wird für mehrere bestimmte Fahrzeugmodell- oder Ausstattungsvarianten geworben, sind entweder die im vorigen Satz genannten Werte für jedes einzelne der aufgeführten bestimmten Modelle anzuführen oder die Spannweite zwischen ungünstigstem und günstigstem Kraftstoffverbrauch im kombinierten Testzyklus sowie den CO₂-Emissionen im kombinierten Testzyklus anzugeben.

Gestaltung:

Die Angaben müssen auch bei flüchtigem Lesen leicht verständlich, gut lesbar und nicht weniger hervorgehoben sein als der Hauptteil der Werbebotschaft.

Beispiel:

(1) Bei Einzelmodellnennung (Anforderungen für Elektro/Hybrid Fahrzeuge abweichend!):

„Kraftstoffverbrauch im Testzyklus: innerorts y,y l/100 km, außerorts z,z l/100 km, kombiniert x,x l/100 km; CO₂-Emissionen im kombinierten Testzyklus xxx g/km“

(2) Bei Nennung einer bestimmten Modellvariante (z.B. Mazda3) oder Ausstattungsvariante (z.B. „Edition“) (mit mehreren Motorisierungen) oder mehrerer Motorisierungen etc.:

a) wie unter 1. für jeden einzelnen Motor etc. oder

b) Spannweite der Kombinationswerte (**ungünstigster Wert zuerst!!**):
„Kraftstoffverbrauch im kombinierten Testzyklus: 10,5 - 8,0 l/100 km;
CO₂-Emissionen im kombinierten Testzyklus: 194 - 170 g/km“

Die Darstellung kann im Fließtext erfolgen oder als Fußnote in entsprechender Schriftgröße.

Werbeschriften, elektronische, magnetische oder optische Speichermedien, die vor Inkrafttreten der Verordnung erstellt wurden und den alten Anforderungen vor der Novelle entsprachen, können noch drei Monate nach Inkrafttreten der Verordnung verwendet werden. Nach § 8 gilt dies nur für Druckschriften und elektronische, magnetische oder optische Speichermedien NICHT für die unter b), c) und d) fallenden Formen!

Das bedeutet, dass beginnend mit dem 01.03.2012 solche Werbemittel, die vor dem 01.12.2011 hergestellt worden sind nur noch dann verwendet werden können, wenn sie auch die Anforderungen der Rechtsordnung ab dem 01.12.2011 erfüllen.

(b) Fernabsatzgeschäfte in Form von Katalogen oder in anderer gedruckter Form oder bei elektronisch gestützter Verkaufsanbahnung

Sofern Fahrzeuge in Katalogen oder auf anderem Weg in gedruckter Form zum Kauf oder Leasing angeboten werden, bei dem man das Fahrzeug nicht ausgestellt sieht, müssen (siehe Grundsatz oben) Kraftstoff- und Stromverbräuche sowie CO₂-Emissionen angegeben werden.

Online-Printanzeigen und Werbeschriften im Allgemeinen sind hiervon nicht umfasst.

Zusätzlich ist die CO₂- Effizienzklasse dergestalt anzugeben, dass das Wort „Effizienzklasse“ sowie der entsprechende Buchstabe der Effizienzklasse zu nennen ist.

Auch hier gilt bei der Gestaltung:

Die Angaben müssen auch bei flüchtigem Lesen leicht verständlich, gut lesbar und nicht weniger hervorgehoben sein als der Hauptteil der Werbebotschaft.

Beispiel:

Bei Einzelmodellnennung (Anforderungen für Elektro/Hybrid Fahrzeuge abweichend!):

„Kraftstoffverbrauch im Testzyklus: innerorts y,y l/100 km, außerorts z,z l/100 km, kombiniert x,x l/100 km; CO₂-Emissionen im kombinierten Testzyklus xxx g/km“

„Effizienzklasse“ x (Buchstabe der Effizienzklasse)

(c) in elektronischer Form verbreitetes Werbematerial

(Anlage 4 Abschnitt II zu § 5 der VO)

Erfasst wird die Verbreitung von Information in der Hauptsache über Internet oder Email. Werbematerial ist jede Form von Information, die für die Vermarktung und Werbung für Verkauf und Leasing neuer PKW in der Öffentlichkeit verwendet werden.

Bei Angaben zu einem bestimmten Modell (Mazda3), Karosserievariante (5-Türer), Ausstattungsvariante (Sports-Line) Motorisierung (Dieselmotor oder 2.0l MZR-CD) und/oder Getriebe (Automatik) sind die Mindestangaben entsprechend wie bei Werbeschriften, siehe oben Buchstabe (a) Ziffer (1) und (2) erforderlich.

Zusätzlich muss folgender Hinweis enthalten sein:

„Weitere Informationen zum offiziellen Kraftstoffverbrauch und den offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen können dem Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch, die CO₂-Emissionen und den Stromverbrauch neuer Personalkraftwagen entnommen werden, der bei allen Mazda Vertragshändlern und bei Mazda Motors (Deutschland) GmbH, Hitdorfer Straße 73, 51371 Leverkusen, unentgeltlich erhältlich ist. Der Leitfaden ist ebenfalls im Internet unter www.dat.de verfügbar.“

Gestaltung:

Die Angaben müssen auch bei flüchtigem Lesen leicht verständlich, gut lesbar und nicht weniger hervorgehoben sein als der Hauptteil der Werbebotschaft.

Achtung:

Es ist zu gewährleisten, dass die Mindestangaben dem Empfänger des Werbematerials automatisch in dem Moment zur Kenntnis gelangen, in dem erstmals Angaben zu einem bestimmten Modell, Karosserievariante, Ausstattungsvariante oder zur Motorisierung, z. B. zu Motorleistung, Hubraum oder Beschleunigung auf der Internetseite angezeigt werden. Nicht ausreichend ist es, wenn diese Mindestangaben erst durch weitere Klicks auf andere Seiten (zum Beispiel „Technische Informationen“) erscheinen.

d) virtueller Verkaufsraum, Ausstellungsräume und Konfigurationsmodelle

Hierunter fallen Hersteller und Händler, die Fahrzeuge im Internet ausstellen oder zum Verkauf oder Leasing anbieten. Erfasst werden Konfigurationsmodelle und virtuelle Ausstellungsräume, in welchen der Kunde bereits konkrete Vergleiche und Auswahlentscheidungen trifft und mittels interaktiver Elemente die Möglichkeit der Inaugenscheinnahme eines nach seinen Vorstellungen konfigurierten PKW-Modells besitzt.

Hierunter fallen nicht Online-Prospekte oder Informationen auf den Internetseiten der Hersteller, die einer konkreten Auswahlentscheidung des Kunden vorgelagert sind und sich damit von Konfigurationsmodellen unterscheiden.

Sofern also Fahrzeugmodelle im Internet ausgestellt oder zum Kauf oder Leasing angeboten werden, **müssen** zu den Mindestangaben entsprechend wie bei Werbeschriften, siehe oben Buchstabe (a) Ziffer (1) und (2) **zusätzlich die CO₂-Effizienzklasse einschließlich der grafischen Darstellung** gemäß Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 bei dem Fahrzeugmodell angegeben und ein Hinweis auf die Internetadresse beigefügt werden, unter welcher der Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch, die CO₂-Emissionen und den Stromverbrauch abgerufen werden können.

Händler können in Bezug auf die grafische Darstellung auf die entsprechenden Internetseiten des Herstellers verweisen.

Gestaltung:

Die Angaben müssen auch bei flüchtigem Lesen leicht verständlich sein.

Achtung:

Hier ist sicherzustellen, dass die Verbrauchs- und Emissionswerte, sowie die CO₂-Effizienzklasse samt grafischer Darstellung dem Betrachter **spätestens** in dem Augenblick zur Kenntnis gelangen, in welchem er ein Fahrzeugmodell ausgewählt oder eine Konfiguration abgeschlossen hat.

Nicht ausreichend ist es, wenn diese Mindestangaben erst durch weitere Klicks auf andere Seiten (zum Beispiel „Technische Informationen“) erscheinen.

(e) elektronische, magnetische oder optische Speichermedien

(Anlage 4 Abschnitt III zu § 5 der VO)

Bei Angaben zu einem bestimmten Modell (z.B. Mazda2), Motorisierung, Modell- oder Ausstattungsvariante sind die Mindestangaben entsprechend wie bei Werbeschriften, siehe oben Buchstabe (a) Ziffer (1) und (2) anzugeben.

Zusätzlich muss folgender Hinweis enthalten sein:

„Weitere Informationen zum offiziellen Kraftstoffverbrauch und den offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen können dem Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch, den Stromverbrauch und die CO₂-Emissionen neuer Personalkraftwagen entnommen werden, der an allen Mazda Vertragshändlern und bei Mazda Motors (Deutschland) GmbH, Hitdorfer Straße 73, 51371 Leverkusen, unentgeltlich erhältlich ist. Der Leitfaden ist ebenfalls im Internet unter www.dat.de verfügbar.“

Gestaltung:

Die Angaben müssen auch bei flüchtigem Lesen leicht verständlich, gut lesbar und nicht weniger hervorgehoben sein als der Hauptteil der Werbebotschaft.

Achtung:

Es ist zu gewährleisten, dass die Mindestangaben dem Empfänger des Werbematerials automatisch in dem Moment zur Kenntnis gelangen, in dem erstmalig Angaben zu einem bestimmten Modell (z.B. Mazda2), Motorisierung, Modellvariante (z.B. Mazda6 Kombi) oder Ausstattungsvariante (z.B. „Edition“) gezeigt werden.

Die Mindestangaben können, wie bei den Werbeschriften in den Fließtext eingearbeitet werden oder eingeblendet werden. Der Hinweis kann auch in gesprochener Form erfolgen.

Nicht ausreichend ist es, wenn diese Angaben erst durch weitere Klicks auf andere Seiten (z.B. „Technische Informationen“) erscheinen.

Wir empfehlen im Hinblick auf die Gefahr von wettbewerbsrechtlichen Abmahnung die VO zu beachten.

Wir werden Sie über dieses Thema, von Zeit zu Zeit, weiter informieren.

Übersicht

	Off. Spez. CO ₂ - & Kraftstoffverbrauch im kombinierten Testzyklus	CO ₂ -Effizienzklasse & grafische Darstellung	Hinweissatz auf Leitfaden
Gedruckte Werbung Werbung Druckschriften Printmedien, Broschüren, Anzeigen, Plakate etc.	Ja	Nein	Nein
Werbung Online Broschüren, Anzeigen etc.	Ja	Nein	Ja
Fernabsatz Kataloge, Printerzeugnisse	Ja	Ja, (textlicher Hinweis)	Nein
Angebote & Ausstellung im Internet Car Configurator, virtueller Verkaufsraum	Ja	Ja	Ja
elektronische, magnetische oder optische Speichermedien	Ja	Nein	Ja
TV- & Radiowerbung	Nein	Nein	Nein